

## Rückbauten mit öffentlichen Geldern finanzieren?

Ein altes ungenutztes Ökonomiegebäude wird zugunsten eines neuen Rindvieh-Laufhofes entfernt. Können für einen solchen Rückbau öffentliche Gelder beantragt werden? Ja, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden per 1.1.2021 erweitert.

### Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Die Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211) enthält alle Ansätze für Investitionskredite (IK) und Subventionen. Mit den letzten Änderungen werden u.a. neu «besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes» aufgeführt, so unter anderem der Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone.

Es sind je 25 Prozent Bundes- und Kantonsbeiträge plus 25 Prozent IK vorgesehen.



*Nicht nur für Neu- und Umbauten – auch für anerkannte Rückbauten im Sinne des «Landschaftsschutzes» sind kantonale Subventionen und Investitionshilfen des Bundes möglich. Bild: René Bünter*

Auch im Kanton Zürich werden zonenunabhängig 25 Prozent Subventionen des Kantons und 25 Prozent IK gewährt, sofern der Betrieb die Kriterien für Investitionshilfen erfüllt.

### Kostennachweis erbringen

Die Kosten für den Rückbau müssen anhand eines Kostenvoranschlags belegt werden. Und was zählt zu den Rückbaukosten? Dazu gehören u.a. die effektiven

«Ein abgestimmter Kostenvoranschlag bildet die Basis für die Finanzierung mit öffentlichen und privaten Mitteln. Das wird umso wichtiger bei den aktuell sehr hohen und kurzlebigen Baupreisen.»

Abbruchkosten sowie die fachgerechte Entsorgung. Auch die selber geleisteten Arbeiten inklusive des Maschinen- und Geräteeinsatzes können dafür angerechnet werden. Als Grundlage geeignet sind die Ansätze von agroscope für die Maschinenkosten sowie die Empfehlungen für Lohnunternehmer.

### Vorfinanzierung erforderlich

Die Rückbaukosten müssen anhand der Gesamtkosten transparent ausgewiesen werden. Zudem ist es erforderlich, dass die Bauherrschaft diese anfallenden Kosten vorfinanziert. Den Kontrollstellen ist für die Auszahlung der Gelder der Nachweis der effektiven Kos-

ten und für die korrekte Entsorgung vorzulegen. Beispiel:

60 000.–	ausgewiesene Rückbaukosten
50 000.–	anerkannte Kosten, da z.B. teilweise Installationen auch dem Bauvorhaben dienen
12 500.–	= 25 Prozent Bundesanteil
12 500.–	= 25 Prozent Subventionspauschale Kanton Zürich
12 500.–	= 25 Prozent IK, zinsfrei, rückzahlbar in maximal 16 Jahren gemäss ZLK-Bedingungen
12 500.–	= 25 Prozent Restkosten für Bauherrschaft

Der ZBV-Beratungsdienst unterstützt seine Kunden bei allen betrieblichen Investitions- und Finanzierungsfragen. ■

René Bünter  
ZBV-Beratungsdienst

